

Geldbeträgen, die Ergebnis der Vollstreckung nach den Bestimmungen dieses Vertrages sind, erleichtern.

#### Artikel 40

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

#### Artikel 41

(1) Der Vertrag tritt am letzten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattfand.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen. Die Kündigung wird am letzten Tag des sechsten Monats wirksam, gerechnet von dem

Monat an, der dem Monat, in dem die Kündigung übermittelt wurde, folgt.

Ausgefertigt in Madrid am 3. Februar 1988 in zwei Originalen, jedes in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

**Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik**

Oskar Fischer

**Für das  
Königreich Spanien**  
„ad referendum“

Francisco Fernández  
Ordóñez

Madrid, den 3. Februar 1988

Seine Exzellenz

Herrn Francisco Fernández Ordóñez  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
des Königreiches Spanien

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich habe die Ehre, auf den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Spanien über Rechtshilfe in Zivilsachen Bezug zu nehmen und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Spanien folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß die Bestimmungen dieses Vertrages nur von solchen Personen in Anspruch genommen werden können, die ihre Staatsbürger sind, sofern es sich nicht um Artikel handelt, bei denen der Vertrag für Personen mit Aufenthalt in einem der beiden Staaten gilt.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu den obengenannten Bestimmungen mitteilen würden, wobei dieser Brief und Ihre Antwort Bestandteil des vorgenannten Vertrages sind.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Oskar Fischer  
Minister für Auswärtige  
Angelegenheiten der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Madrid, den 3. Februar 1988

Seine Exzellenz

Herrn Oskar Fischer  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Deutschen Demokratischen Republik

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe die Ehre, auf den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Spanien über Rechtshilfe in Zivilsachen Bezug zu nehmen und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Spanien folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß die Bestimmungen dieses Vertrages nur von solchen Personen in Anspruch genommen werden können, die ihre Staatsbürger sind, sofern es sich nicht um Artikel handelt, bei denen der Vertrag für Personen mit Aufenthalt in einem der beiden Staaten gilt.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu den obengenannten Bestimmungen mitteilen würden, wobei dieser Brief und Ihre Antwort Bestandteil des vorgenannten Vertrages sind.“

Ich bin ermächtigt zu erklären, daß Ihr Brief und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Staaten bilden, die Bestandteil des vorgenannten Vertrages ist.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung entgegenzunehmen.

Francisco Fernández Ordóñez  
Minister für Auswärtige  
Angelegenheiten des  
Königreiches Spanien